

## Schiedsgericht für D&O-Schadenfälle? Vorbehalte auf dem Prüfstand



Heiko Lange,  
Legal Counsel,  
hendricks GmbH

Vor Gericht und auf hoher See sei man in Gottes Hand, heißt es konfessionsübergreifend und auch bei Konfessionslosen im Volksmund. Man ist Widrigkeiten ausgesetzt, es entscheidet jemand über das "Schicksal" und eigene Gestaltungsmöglichkeiten erscheinen in der Angelegenheit nur sehr begrenzt. Wie die Sache ausgeht, lässt sich für die Beteiligten nicht mit letzter Gewissheit voraussagen. Bezogen auf den gerichtlichen Teil schwingen in dieser Redewendung, die nicht grundlos zum klassischen Repertoire der Anwälte gehört, Skepsis und Sorge vor einer gewissen Willkür mit.

Gleichwohl besteht andererseits ein stark ausgeprägtes Vertrauen in die Judikative – in die Institution „Gericht“. Die staatlichen Gerichte genießen in weiten Teilen hohes Ansehen. Dies wird wohl nicht allein auf Obrigkeitshörigkeit und Gottvertrauen zurückzuführen sein, sondern basiert auch auf oftmals hoher Kompetenz der Richter und dem Glauben an Unabhängigkeit und Qualität Ihrer Entscheidungen.

Für Rechtsstreitigkeiten, die sich nicht einvernehmlich außergerichtlich klären lassen, werden daher in aller Regel die staatlichen Gerichte angerufen. Dies

gilt auch in der Geschäftswelt, wenn es um Haftungsansprüche gegenüber Geschäftsführern oder anderen Organen von Gesellschaften geht – unabhängig davon, ob es sich um Innenansprüche im Verhältnis der Gesellschaft zum eigenen Manager handelt oder ob dessen Privatvermögen bzw. Versicherungsleistungen von Unternehmensexternen im Wege der Außenhaftung/Durchgriffshaftung ins Visier genommen werden. Solche Inanspruchnahmen stellen in aller Regel D&O-Versicherungsfälle dar, weswegen diese oft sehr kostenträchtigen Streitigkeiten in vielen Fällen von Versicherern finanziert werden.

Auch wenn dabei neben haftungsrechtlichen Themen zudem die deckungsrechtliche Seite mit dem Versicherer streitig wird, lautet der erste Impuls der Beteiligten: „Dann müssen wir das vor Gericht klären“. Dass damit die staatlichen Gerichte gemeint sind und nicht ein D&O-Schiedsgerichtsverfahren, ist nicht immer nur auf Unkenntnis von dieser Alternative zurückzuführen.

### Erfahrungen aus der Schadenabteilung

In der Schadenabteilung des Spezialmaklers hendricks GmbH begleiten wir schwerpunktmäßig D&O-Schadenfälle. Seitens der Versicherungsnehmerin (dem Unternehmen) oder/und der versicherten Person (dem Manager) werden uns Haftungsfälle mitgeteilt, woraufhin die weitere Vorgehensweise abgestimmt wird, um bedingungsgemäßen Versicherungsschutz sicherzustellen. Sobald die Schadenmeldung platziert, Sachverhalt und Zuständigkeiten vorläufig geklärt worden sind, gewähren die Versicherer in anerkannten Versicherungsfällen – vor die Entscheidung gestellt, abzuwehren oder zu regulieren – nahezu ausnahmslos zunächst die Abwehrdeckung. Dank guter Vertragsbedingungen werden den versicherten Personen dann die besten Spezialanwälte zur Seite gestellt – und z.T. schalten die Versicherer zur Wahrung ihrer Interessen Monitoring Counsel ein.

Stundensätze von 300 € und mehr sind bei den involvierten Kanzleien eher die Regel als Ausnahme.

Wohl auch vor dem Hintergrund dieser beträchtlichen Kostenlast gehört zu unseren Erfahrungen in der Schadenabteilung der Trend, dass sich Versicherer in geeigneten Fällen zunehmend für Vergleichsgespräche offen zeigen. Was in puncto Kosten für den Versicherer gilt, trifft auch den Anspruchsteller. Ohne qualitativ hochwertige Rechtsberatung werden die geschädigten Unternehmen/Dritte Ihre Ansprüche nur in wenigen, eindeutig gelagerten und kleineren Fällen durchsetzen können. Da die D&O-Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist, haben die Unternehmen Ihre Rechtsverfolgungskosten zunächst selbst zu tragen. Dabei bleibt es, soweit diese letztlich nicht als weitere Schadensposition mit reguliert werden. Die beiderseits hohe Kostenlast befördert eine steigende Vergleichsquote.

Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, was auf haftungs- und/oder deckungsrechtlichen Problemen basieren kann, sind Ansprüche im Klageweg weiter zu verfolgen. Bei den hendricks D&O-Vertragsbedingungen ist neben der Finanzierung des klassischen Gerichtsverfahrens seit einiger Zeit auch die Option eines institutionalisierten Schiedsgerichtsverfahrens gegeben. Auf die Möglichkeit des Schiedsgerichtsverfahrens angesprochen, reagieren sowohl viele versicherte Personen als auch Versicherungsnehmer aber zunächst reserviert – folgende Gründe hierfür begehnen uns:

### Erfahrungen fehlen

Den meisten Unternehmen, Managern und auch zahlreichen Anwälten fehlen Kenntnisse über das Schiedsgerichtsverfahren, in aller Regel aber Erfahrungswerte. Selbst wenn einige Vorzüge von Schiedsgerichtsverfahren z.T. durchaus bekannt sind, bleibt der Faktor der Skepsis gegenüber dem Unbekannten (Was der Bauer nicht kennt...).



### Vorbehalte existieren

Manche versicherte Personen fürchten geheime Absprachen und Vetternwirtschaft und hegen demgegenüber ein vergleichsweise hoch ausgeprägtes Vertrauen in staatliche Gerichte.

Weil Schiedsgerichte keinen Instanzenzug haben – es also kein Berufungsverfahren gibt – werden auch vermeintlich fehlende Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten eingewandt.

### Warum kann das Schiedsgerichtsverfahren vorzugswürdig sein?

Bestehende Vorbehalte und Vorurteile lassen sich hinterfragen und ausräumen. Wer sich ernsthaft mit den Vorzügen eines Schiedsgerichtsprozesses gegenüber dem herkömmlichen Zivilverfahren auseinandersetzt, wird erkennen, dass gerade in vielen D&O-Schadenkonstellationen die eigenen Interessen beider Parteien im Schiedsgerichtsprozess deutlich besser gewahrt werden. Von entscheidender Bedeutung sollte sein, für sich zu realisieren, wie gravierend sich Nachteile eines

klassischen Gerichtsverfahrens tatsächlich auswirken können.

### Faktor Zeit

Die Verfahrensdauer liegt nach unseren Erfahrungen bei einem durchschnittlich komplexen D&O-Fall in erster Instanz vor einem Landgericht bei mindestens 1 ½ bis 2 Jahren; die Gesamtverfahrensdauer inklusive Berufung beträgt vor staatlichen Gerichten oft zwischen 2 und 5 Jahren (ohne Revision zum BGH). Dann ist bestenfalls die Haftungsfrage geklärt. In manchen Fällen schließen sich deckungsrechtliche Streitigkeiten an – z.B. über die Frage eines möglichen Vorsatzausschlusses. Schlimmstenfalls bedeutet dies einen Folgeprozess gegen die Versicherung, die sich quer stellt.

Die nach Geschäftsverteilungsplänen zuständigen Kammern der großen Landgerichte sind fast ausnahmslos enorm stark ausgelastet. Dass „frühe erste Termine“ zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung ca. ein Jahr nach Eingang der Klageschrift angesetzt werden, ist keine Seltenheit. Jeder Anwalt kennt Endlosverfahren mit Wechseln des Spruchkörpers

und Terminierungsproblemen. Es geht unendlich viel Zeit ins Land, ohne dass man in der Sache weitergekommen wäre – etwa eine Beweisaufnahme durchgeführt oder ein Gutachten eingeholt worden ist.

Schiedsgerichtsverfahren sind wesentlich schneller. So soll die erste mündliche Verhandlung nach der Schiedsordnung des ARIAS Deutschland e.V. spätestens drei Monate nach Eingang der Klageerwidderung stattfinden. Entscheidungen sollen spätestens acht Wochen nach der mündlichen Verhandlung verkündet werden. Auch andere Schiedsordnungen – wie z.B. die der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) – sind auf eine effiziente Verfahrensführung ausgerichtet. Auch weil die Belastung der Schiedsrichter mit Verfahren nicht mit derjenigen der Spruchkörper des öffentlichen Dienstes zu vergleichen ist, werden wesentlich schnellere Erledigungszeiten erreicht. Viele Fälle sind in weniger als einem Jahr abgeschlossen.

Zeit ist nicht nur Geld, sondern bleibt immer auch Zeit. Lange Verfahrensdauern und Kosten der Berufungsinstanz scheuen auf Stundenhonorarbasis tätige Anwälte nicht allzu sehr. Für den betroffenen Manager

kann der Schwebezustand, den ein ungeklärter Haftungsfall mit sich bringt, unter Umständen katastrophale Folgen haben. In vielen D&O-Schadenfällen gehen Unternehmen und Manager getrennte Wege. Der Markt für Spitzenkräfte ist überschaubar. Wie erfahrene Karriereberater berichten, sollte ein betroffener Manager möglichst innerhalb eines Jahres eine neue, gleichwertige Stellung gefunden haben. Andernfalls droht ein Karriereknick oder sogar das Karriereende. Solange gegen den Manager Klagen betreffend etwaige Pflichtverletzungen in einem Haftungsprozess gerichtsanhängig sind, werden womöglich manche Türen verschlossen bleiben.

Auch für das Unternehmen, das selbst nicht versichert ist und eigene Rechtsverfolgungskosten im D&O-Haftungsfall zu tragen bzw. zumindest vorzufinanzieren hat, sind lange Verfahrensdauern nachteilig. Neben dem hohen Kostenaufwand ist die Bindung von Personal und/oder Geschäftsführung durch notwendige Abstimmungen mit den Anwälten und Zuarbeiten im Laufe eines Gerichtsverfahrens zu berücksichtigen. Schließlich ist es für nicht wenige Unternehmen von elementarer Bedeutung, die durch Pflichtverletzungen versicherter Personen verursachten Schäden zeitnah ersetzt zu bekommen. Je länger die Klärung der haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit dauert, desto länger muss auf eine Regulierung durch den D&O-Versicherer gewartet werden.

### Faktor Vertraulichkeit

Nach den Schiedsordnungen sind die an einem Schiedsgerichtsverfahren Beteiligten regelmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtet. Anders als Schiedsgerichtsverfahren sind Zivilverfahren vor den staatlichen Gerichten öffentlich. Interessierte Prozessbeobachter – ggfs. die Presse – sind also nicht auszuschließen. Wo es für den Manager oft eine Frage der Reputation und der eigenen Karriere ist (siehe oben), kann es für das Unternehmen in einem D&O-Haftungsprozess nicht nur um den Ruf, sondern im Einzelfall auch um Geschäftsgeheimnisse gehen.

Für beide Seiten besteht mithin ein ganz erhebliches Potential nachteiliger Auswirkungen eines öffentlichen Verfahrens. Die Geschichte der D&O in Deutschland kennt leider höchst tragische Fälle.

### Faktor Fachkompetenz der Schiedsrichter

Zwar gibt es bei den größeren Landgerichten durchaus Spezialkammern (z.B. für Handelssachen oder für Versicherungsrecht) mit hoch kompetenten und erfahrenen Richtern. Aber neben der bereits erwähnten enormen Belastung durch hohe Fallzahlen, die sich auf die Qualität der Entscheidungen auswirken kann, ist die inhaltliche Bandbreite der abzuhandelnden Fälle selbst in Spezialkammern noch sehr groß. Zudem werden Zivilverfahren oft nicht von der ganzen Kammer entschieden, sondern auf Einzelrichter übertragen.

Die Zuständigkeit richtet sich vor staatlichen Gerichten nach dem Geschäftsverteilungsplan. Demgegenüber können die Parteien eines Schiedsgerichtsverfahrens selbst Einfluss darauf nehmen, wer ihren Fall entscheiden soll. Es stehen dort höchst kompetente, renommierte und erfahrene Spezialisten zur Auswahl.

Nach der ARIAS Schiedsordnung besteht das Schiedsgericht etwa regelmäßig aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei ist bei der Auswahl eines unabhängigen, unparteilichen und von Interessenskonflikten unbelasteten Schiedsrichters frei. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, der dann gemeinsam von den ausgewählten Richtern zu bestellen ist, muss ehemaliger Richter, zugelassener Rechtsanwalt oder Hochschullehrer mit Befähigung zum Richteramt sein. Die Schiedsrichter verpflichten sich zur Unparteilichkeit und haben Interessenkonflikte offenzulegen.

Kompetenz und Professionalität der Schiedsrichter schlagen sich nieder in einer hohen Qualität der Entscheidungen. Wie im klassischen Zivilprozess wirken die Schiedsrichter auf gütliche Einigungen hin. Versicherungsvertragliche Besonderheiten werden im Rahmen des Verfahrens Berücksichtigung finden.

Bei unvoreingenommener Betrachtung erscheint die Gefahr von Absprachen oder „Vetternwirtschaft“ vor einem Schiedsgericht nicht höher als bei staatlichen Gerichten. Versicherte Personen haben Anspruch auf Top-Rechtsanwälte. Begründeten Besorgnissen einer Befangenheit können und werden die Anwälte

ebenso begegnen wie im Rahmen eines klassischen Zivilprozesses.

### Korrekturmöglichkeiten

Sollte es tatsächlich dazu kommen, dass eine Partei den Schiedsspruch für gravierend rechtsfehlerhaft hält oder erhebliche Verfahrensmängel gerügt werden, ist zwar keine Berufung vorgesehen. Aber unter den in § 1059 ZPO aufgeführten Voraussetzungen kann ein Aufhebungsantrag beim Oberlandesgericht gestellt werden. Berichtigungen, Auslegungen und Ergänzungen können nach Maßgabe von § 1058 ZPO beim Schiedsgericht selbst beantragt werden.

### Klärung von Haftung und Deckung in einem Verfahren

Entscheidungen anerkannter Schiedsinstitutionen sind nach dem jüngsten hendricks D&O-Bedingungswerk auch für den Versicherer bindend. Es lässt sich also in einem Verfahren nicht nur die haftungsrechtliche Verantwortlichkeit klären, sondern zugleich auch die versicherungsrechtliche Deckung. Hierin liegt ein weiterer, im Einzelfall womöglich ganz entscheidender Vorteil.

### Fazit - Option Schiedsgericht zu wenig genutzt

Nicht nur im Hinblick auf mögliche Zeit- und Kostenersparnisse ist es im Sinne aller an einem D&O-Schadenfall Beteiligten, dass gute D&O-Vertragsbedingungen die Option eines institutionalisierten Schiedsgerichtsverfahrens bieten. In einem vertraulichen Verfahren entscheiden Spezialisten mit höchster Qualität vergleichsweise schnell über die streitigen Ansprüche. Die Beteiligten können wieder zum Tagesgeschäft übergehen und sind nicht mehr den notwendigerweise mit einem Haftungsprozess verbundenen Belastungen ausgesetzt. Aus unserer Sicht erscheint es daher durchaus lohnenswert, sich mit der Alternative Schiedsgerichtsverfahren ernsthaft zu befassen und diesen Weg in geeigneten Fällen zu beschreiten. Die Möglichkeit, in einem D&O-Fall Haftung und Deckung in einem einheitlichen Verfahren von höchst kompetenten Spezialisten verbindlich klären zu lassen, ist ein enormer Vorteil eines institutionalisierten D&O-Schiedsgerichtsverfahrens. ■